



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT**

NR. 16/2022

17.11.2022

**2. Änderung
der Sozialfonds-Satzung
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)***

* Vom Studierendenparlament der ASH Berlin auf der Sitzung am 29.07.2022 beschlossen.

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

2. Änderung der Sozialfonds-Satzung der Alic-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)

Das Studierendenparlament der Alice Salomon Hochschule Berlin hat am 29.07.2022 gemäß § 18a Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S.1039), die Sozialfonds-Satzung der ASH Berlin, zuletzt geändert am 11.10.2021 (AMB Nr. 22/2021 vom 22.10.2021) i.V.m. dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25.08.2021 (Drucksache 19/32091) wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

§ 9a Vereinfachung des Antragsverfahrens auf Grund der COVID-Pandemie

(1) Für die Semester, für deren Zeitraum der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ganz oder teilweise festgestellt hat bzw. feststellen wird (Pandemie-Zeitraum), stellt die epidemische Lage eine Härte dar. Es sind daher antragsberechtigt im Sinne des § 2 alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein Vermögen verfügten. Für die Antragszeiträume Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022 (bisheriger Pandemie-Zeitraum) sowie alle weiteren Semester, in deren Zeiträumen der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ganz oder teilweise feststellen wird (künftiger Pandemie-Zeitraum), werden die Vorgaben zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 4, § 3 und zur Bewertung der Vergabekriterien nach § 4 nicht angewendet. Bereits bewilligte Anträge sind davon ausgenommen. In Bearbeitung befindliche Anträge können nach dem vereinfachten Verfahren neu bearbeitet werden, wenn dadurch der zu bewilligende Betrag nicht geringer wird.

(2) Für den Pandemie-Zeitraum sind von dem Vermögen abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von Tausendzweihundert von Hundert des Rückmeldebetrags,
2. einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages, dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.

Die Höhe des Vermögens ist mit einem Kontoauszug der in Frage kommenden Konten nachzuweisen. Bei Sperrkonten wird dabei nur der tatsächlich für den Zeitraum der Beantragung zur Ausschüttung vorgesehene Betrag angerechnet. Dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben. Zusätzlich ist im Antrag zu erklären, dass es sich bei den angegebenen Konten um alle ihnen zuzuordnenden Konten handelt.

(3) Eine Zuzahlung zum Semesterticket für den Pandemie-Zeitraum erfolgt bei allen Antragsberechtigten unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 ohne Berücksichtigung der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3.

(4) Für Anträge bezogen auf die Antragszeiträume Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 sind die Antragsfristen bereits endgültig abgelaufen, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 7 S.2 kann nicht durch Hinweis auf die Ergänzung des § 9a begründet werden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice Salomon Hochschule Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin der ASH Berlin